

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 22. Flächennutzungsplanänderung

„Biesener Feld III“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

IMPRESSUM

August 2020

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 19-032

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Mit Schreiben vom 20.07.2020	1
1.1.1	Bergbau.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
1.1.3	Weitere Beteiligung	3
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG	3
2.1	Mit Schreiben vom 08.07.2020	3
2.1.1	Keine Bedenken.....	3
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 06.07.2020	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST	4
4.1	Mit Schreiben vom 23.06.2020	4
4.1.1	Keine Bedenken.....	4
5	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	4
5.1	Mit Schreiben vom 29.07.2020	4
5.1.1	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde.....	4
5.1.2	Untere Immissionsschutzbehörde.....	5
6	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB.....	5
6.1	Mit Schreiben vom 13.07.2020	5
6.1.1	Erdbebengefährdung.....	5
6.1.2	Baugrund	6
7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	7
7.1	Mit Schreiben vom 06.07.2020	7
7.1.1	Keine Bedenken.....	7
8	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	7
8.1	Mit Schreiben vom 01.07.2020	7
8.1.1	Verweis auf parallelen Bebauungsplan Nr.53.....	7

9	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	7
9.1	Mit Schreiben vom 28.07.2020.....	7
9.1.1	Verweis auf Anhang	7
9.1.2	Keine Bedenken.....	8
9.1.3	Weitere Beteiligung	8
9.1.4	Anhang: Stellungnahme des Fachbereichs 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 26.06.2020	8
10	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN	12
10.1	Mit Schreiben vom 27.07.2020.....	12
10.1.1	Bedenken zurückgestellt.....	12
11	LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	13
11.1	Mit Schreiben vom 13.07.2020	13
11.1.1	Keine Konflikte	13
12	NEW NETZ GMBH.....	14
12.1	Mit Schreiben vom 25.06.2020	14
12.1.1	Keine Bedenken.....	14
13	VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH.....	14
13.1	Mit Schreiben vom 24.06.2020	14
13.1.1	Keine Bedenken.....	14

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Offenlage, Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 20.07.2020		
1.1.1 Bergbau		
bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus hiesiger Sicht keine Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“ befindet. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		
1.1.2 Sumpfungmaßnahmen		
Jedoch ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegen-den Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revier-bericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sam-melbescheides – Az.: 61.42.63 –2000-1 –) von durch Sumpfungsmäßnah-men des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stock-werk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschrei-tenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grund-wasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmäßnahmen ein Grundwas-serwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten ge-ologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von	Die mit den Sumpfungsmäßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Mäßnahmen abschließend bewältigt werden kön-nen. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umwelt-berichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim; zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG		
2.1 Mit Schreiben vom 08.07.2020		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3		
3.1 Mit Schreiben vom 06.07.2020		
3.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST		
4.1 Mit Schreiben vom 23.06.2020		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
5.1 Mit Schreiben vom 29.07.2020		
5.1.1 Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur Änderung Nr. N 22 – Höngen, Biesener Feld III. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5.1.2 Untere Immissionsschutzbehörde		
Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung: Für die angestrebte Änderung des Plangebietes innerhalb des o.g. Flächennutzungsplanes von einer Fläche für die Landwirtschaft (bisherige FNP-Darstellung) zu einer Wohnbaufläche, sind folgende Hinweise zu beachten: In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Betrieb nutzungsadäquate und saisonal erhöhte Geräusch- und Geruchsimmissionen mit sich bringen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen bezüglich der Geräusch- und Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe werden im Umweltbericht in das Kapitel 2.1.7 aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
6.1 Mit Schreiben vom 13.07.2020		
6.1.1 Erdbebengefährdung		
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Selfkant, Gemarkung Höngen: 2 / S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.	2.3.7 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	
6.1.2 Baugrund		
Etwa 50 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Höngener Sprung. Dieser ist meinen Informationen zufolge seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
7.1 Mit Schreiben vom 06.07.2020		
7.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
8.1 Mit Schreiben vom 01.07.2020		
8.1.1 Verweis auf parallelen Bebauungsplan Nr.53		
ich verweise auf meine Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan Nr. 53.	Die Stellungnahme wurde im parallellaufenden Bebauungsplan berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
9.1 Mit Schreiben vom 28.07.2020		
9.1.1 Verweis auf Anhang		
zunächst übersende ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege und bitte um Beachtung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Anhang wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 9.1.4).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9.1.2 Keine Bedenken		
Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.3 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.4 Anhang: Stellungnahme des Fachbereichs 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 26.06.2020		
1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher,		Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die	Die Gemeinde Selfkant teilt die Auffassung, wonach die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Rechtsgrundlage für die Erstellung von Umweltprüfungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen stellt jedoch das Baugesetzbuch (BauGB) dar. Gliederung und Aufbau des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB. Demnach sind im Umweltbericht insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) zu beschreiben. Nach 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes u.A. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Insofern wurden die Begrifflichkeiten im Umweltbericht zutreffend gewählt und von diesbezüglichen Änderungen wird abgesehen. Die Betrachtung der vom Einggeber vorgetragenen Belange bleibt hiervon unberührt.	

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

Stellungnahmen			Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Terminologie im Teil II Umweltauswirkungen des Umweltberichtes anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.				
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen			
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)		
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge						
3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 002 „Saeffler Bruch (Selfkant)“ gem. dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Köln. <table border="1" data-bbox="114 678 958 1157"> <thead> <tr> <th>KLB</th><th>Bezeichnung; Beschreibung und Würdigung (Prägende Merkmale / Denkmäler)</th><th>Ziele</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>002</td><td> Saeffler Bruch (Selfkant) Auenbereich des Saeffler Baches unterhalb Höngen, geprägt durch einzelne Herrenhäuser an beiden Terrassenkanten: <i>Gut Alfens</i>, Backsteinhofanlage (im Kern 17./18. Jh., Erweiterung 19. Jh.); <i>Gut Wammen</i> (Bodendenkmal), Dreiflügelanlage (18./19. Jh.); <i>Gut Schwertscheid</i>, vierflügelige Backsteinhofanlage (17./18. Jh.), <i>Gut Burg</i> bei Stein; Kirchdorf Havert mit Kirchturm von St. Gertrud als Landmarke; Grabenanlagen als weitere Bodendenkmäler, erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Selfkantaue. </td><td> 1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes 2: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adels-sitzen und Hofanlagen 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 4: Wahren als landschaftliche Dominante 9: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen </td></tr> </tbody> </table> Im Umweltbericht ist der Kulturlandschaftsbereich zu nennen und mögliche negative Auswirkungen durch die Planung auf die wertgebenden Bestandteile zu prüfen. Das Plangebiet befindet sich zudem im Ortsrandbereich, der den persistenten Übergang von Ortskern zur historischen Agrarstruktur darstellt. Wir sehen diese Planung an dieser Stelle kritisch, da sie das	KLB	Bezeichnung; Beschreibung und Würdigung (Prägende Merkmale / Denkmäler)	Ziele	002	Saeffler Bruch (Selfkant) Auenbereich des Saeffler Baches unterhalb Höngen, geprägt durch einzelne Herrenhäuser an beiden Terrassenkanten: <i>Gut Alfens</i> , Backsteinhofanlage (im Kern 17./18. Jh., Erweiterung 19. Jh.); <i>Gut Wammen</i> (Bodendenkmal), Dreiflügelanlage (18./19. Jh.); <i>Gut Schwertscheid</i> , vierflügelige Backsteinhofanlage (17./18. Jh.), <i>Gut Burg</i> bei Stein; Kirchdorf Havert mit Kirchturm von St. Gertrud als Landmarke; Grabenanlagen als weitere Bodendenkmäler, erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Selfkantaue.	1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes 2: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adels-sitzen und Hofanlagen 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 4: Wahren als landschaftliche Dominante 9: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zum Kulturlandschaftsbereich 002 „Saeffler Bruch“ werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts sowie den darauf aufbauenden Kapiteln ergänzt.	
KLB	Bezeichnung; Beschreibung und Würdigung (Prägende Merkmale / Denkmäler)	Ziele						
002	Saeffler Bruch (Selfkant) Auenbereich des Saeffler Baches unterhalb Höngen, geprägt durch einzelne Herrenhäuser an beiden Terrassenkanten: <i>Gut Alfens</i> , Backsteinhofanlage (im Kern 17./18. Jh., Erweiterung 19. Jh.); <i>Gut Wammen</i> (Bodendenkmal), Dreiflügelanlage (18./19. Jh.); <i>Gut Schwertscheid</i> , vierflügelige Backsteinhofanlage (17./18. Jh.), <i>Gut Burg</i> bei Stein; Kirchdorf Havert mit Kirchturm von St. Gertrud als Landmarke; Grabenanlagen als weitere Bodendenkmäler, erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Selfkantaue.	1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes 2: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adels-sitzen und Hofanlagen 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 4: Wahren als landschaftliche Dominante 9: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
historische Kulturlandschaftsgefüge stört und hier zu einer zusätzlichen Ausuferung des Ortes Höngen in Richtung eines erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches führt. Wir empfehlen nach einer Möglichkeit der Innenverdichtung zu suchen bzw. eine Ost-Erweiterung des Ortes Höngen zwischen Prunkweg und L410 anzustreben, da hier die Landschaft bereits durch die L410 zerschnitten ist.		
10 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN		
10.1 Mit Schreiben vom 27.07.2020		
10.1.1 Bedenken zurückgestellt		
aufgrund der geringen Größenordnung und aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an vorhandene Bebauung werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
11.1 Mit Schreiben vom 13.07.2020		
11.1.1 Keine Konflikte		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 NEW NETZ GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 25.06.2020		
12.1.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH		
13.1 Mit Schreiben vom 24.06.2020		
13.1.1 Keine Bedenken		
gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Ausbaubereich Altbestände von Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind. Diese Anlagen sind nicht mehr in Betrieb.	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Der Netzausbau ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.